

 [Ort, Datum]

An [Dienstelle]

**Antrag auf Neuberechnung meiner Besoldung wegen altersdiskriminierender Wirkung**

**der landesrechtlichen Besoldungsvorschriften und Entschädigung gem. § 15**

**Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie nach dem unionsrechtlichen**

**Haftungsanspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die zeitnahe Neuberechnung meines Grundgehalts unter Berücksichtigung einer altersdiskriminierungsfreien und unionsrechtlich konformen Festsetzung meiner Besoldungsstufe sowie der rückwirkenden Zahlung der sich daraus ergebenden Besoldungsleistungen.

Mit diesem Antrag, der gleichzeitig als anspruchswahrender Widerspruch gegen meine noch nicht bestandskräftigen Besoldungsabrechnungen zu behandeln ist, wende ich mich gegen die altersdiskriminierend bemessene Höhe meiner Besoldung aus der festgesetzten Stufe meiner Besoldungsgruppe.

Hierbei wird Bezug genommen auf die Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot an den Europäische Gerichtshof (EuGH) vom 28.11.2013 in den verbundenen Verfahren C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12 aufgrund des Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Berlins vom 23. Oktober 2012 (Az.: VG 7 K 425.12 sowie VG 7 K 343.12) zur Klärung der Frage, ob die Bemessung des Grundgehalts nach dem Besoldungsdienstalter einen ungerechtfertigten Verstoß gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung darstellt. Mit Entscheidung vom 19.06.2014 hat der EuGH das Vorliegen eines entsprechenden Verstoßes bejaht.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 30.10.2014 zu den Ansprüchen wegen Altersdiskriminierung in der Besoldung entschieden (BVerwG 2 C 3.13; BVerwG 2 C 6.13; BVerwG 2 C 32.13; BVerwG 2 C 36.13; BVerwG 2 C 38.13; BVerwG 2 C 39.13; BVerwG 2 C 47.13). Das Gericht hat darauf erkannt, dass die Besoldung nach Besoldungsdienstalter altersdiskriminierend ist und hat einen Haftungsanspruch nach dem AGG zuerkannt. Als angemessen im Sinne von § 15 Abs. 2 AGG hat das BVerwG eine pauschale Entschädigung von 100 €/Monat angesehen. Am 25.08.2015 hat das Verwaltungsgericht Bremen (6 K 83/15) darüber hinaus von Januar 2012 eine pauschale Entschädigung von 200 €/Monat und ab Januar 2013 von 300 €/Monat für angemessen angesehen und zwar auch als Entschädigung nach dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch.

Da das Besoldungssystem in Niedersachsen nach wie vor nicht umgestellt, insoweit nicht diskriminierungsfrei ist, mache ich abermals und höchstvorsorglich einen Entschädigungsanspruch nach dem AGG und dem unionsrechtlichen Haftungsanspruch geltend.

Den Eingang dieses Schreibens bitte ich schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]